

# Die „Integrierte“ Deponieverordnung

(IntDepV, Entwurfsstand: Okt./2007)

## Vorgeschichte

Bisher sind die Regelungen zu Deponien auf sieben parallele Vorschriften verteilt, die vielfach aufeinander verweisen, dadurch schwer verständlich sind und mitunter fehlinterpretiert werden. Es handelt sich um drei Verwaltungsvorschriften aus den Jahren 1990 bis 1993 (1. Allgem. Verwaltungsvorschrift zum Grundwasserschutz, Technische Anleitung Sonderabfall, Technische Anleitung Siedlungsabfall) und drei Verordnungen aus den Jahren 2001 bis 2005 (Abfallablagerungsverordnung, Deponieverordnung, Deponieverwertungsverordnung). Einige Regelungen zu Deponien enthält zudem das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die drei genannten Verordnungen wurden hinsichtlich der Abfallannahmekriterien durch eine weitere Artikelverordnung im Februar 2007 an die Vorgaben des europäischen Deponierechts (Entscheidung des Rates über die Verfahren und Kriterien der Abfallannahme auf Deponien) umfangreich angepasst. Die neue Integrierte Deponieverordnung soll die bisher geltenden Regelungen ersetzen.

## Allgemeines

Im Februar 2007 hat das Bundesministerium für Umwelt (BMU) den langerwarteten Entwurf einer „Integrierten Deponieverordnung“ (IntDepV) vorgelegt und ist damit der Entschließung des Bundesrats aus dem Jahre 2002 anlässlich seiner Zustimmung zur Deponieverordnung nachgekommen. Es handelte sich um einen ersten Arbeitsentwurf, mit dem das BMU frühzeitig die Öffentlichkeit beteiligen wollte, um möglichst viele Ideen, Anregungen und Hinweise der Fachöffentlichkeit in die weitere Entwicklung der Verordnung einfließen zu lassen. So gab es im März drei Besprechungen mit betroffenen Ressorts, Ländern und Verbandsvertretern und im Mai einen öffentlichen Workshop mit ca. 150 Beteiligten aus Wissenschaft, Lehre, Wirtschaft und Verwaltung. Schon der erste Arbeitsentwurf wurde im Großen und Ganzen überwiegend positiv aufgenommen, im Detail gab es natürlich viele Anregungen und Änderungswünsche, - teilweise stark von legitimen Partialinteressen geprägt. Der erheblich überarbeitete zweite Arbeitsentwurf wurde dann im Oktober 2007 der Öffentlichkeit vorgestellt. Auch hier bestand noch einmal die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche ausgiebig genutzt wurde.

Im Detail wird es auch weiterhin im Verlaufe des Verordnungsgebungsverfahrens noch harte und streitbare Diskussionen, im Ergebnis aber sicherlich einen für alle Seiten vertretbaren Kompromiss geben. Es zeigt sich z.B. schon aus den Stellungnahmen der ersten Tage, dass die starken Straffungen nicht überall Gefallen finden. Sie entsprechen zwar dem Wunsch der Wirtschaft nach Deregulierung, welche häufig mit Bürokratieabbau gleichgesetzt wird. Doch werden von Verwaltungsseite bei weniger detaillierten Vorgaben ein höherer Prüfaufwand und häufigere Rechtsstreite erwartet, wofür wiederum mehr Bürokratie erforderlich wäre. Hier wird es erforderlich werden, einen gesunden Kompromiss zu erstreiten.

Beim Zusammenfassen der geltenden Vorschriften zu einer Verordnung für Deponien sollen erhebliche Kürzungen und Vereinfachungen erfolgen, so wird z.B. die Detailliertheit der Verwaltungsvorschriften zurückgenommen und größere Gestaltungsfreiheit für Planung, Bau und Betrieb von Deponien verliehen. Darüber hinaus sollen natürlich die neuen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden, insbesondere aus dem Bereich des Abdichtungsbaus. Durch Vereinheitlichung der Definitionen werden bisher teilweise bestehende Widersprüche beseitigt. Doch überwiegend werden die geltenden Regelungen aus Gründen des Bestandsschutzes beibehalten.

Gegenüber dem ersten Arbeitsentwurf hat sich das BMU nun auf Wunsch vieler Beteiligter zu einer Artikelverordnung entschlossen, deren Artikel 1 die Regelungen zu Deponien und Artikel 2 die zu den Gewinnungsabfällen in Umsetzung der EU-Bergbauabfall-Richtlinie enthalten werden. Dies führt zu einer besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit.

Der Deponie-Artikel 1 enthält noch 29 Paragraphen, die zu acht Teilen zusammengefasst sind und besitzt sechs Anhänge, die ebenfalls wesentliche Regelungen enthalten. Durch den Wegfall der vielen gegenseitigen Verweise ist die Verordnung nun wesentlich gefälliger lesbar und leichter verständlich.

## Technisches

Regelabdichtungssysteme mit vorgegebenen Abdichtungskomponenten, welche hinsichtlich der tonmineralischen Komponente in letzter Zeit verstärkt in die Kritik kamen, werden nun nicht mehr vorgeschrieben, sondern für die verschiedenen Deponieklassen nur noch die erforderlichen Abdichtungskomponenten, hinsichtlich der mindestens notwendigen Anzahl und erforderlichen Leistungsfähigkeit. Insofern kann es auch keinen Gleichwertigkeitsnachweis zu einem vorgegebenen Regelsystem mehr geben. Materialien, Dicken und Kombinationen der Komponenten bleiben dem planenden Ingenieur und der Genehmigungsbehörde überlassen, dies gilt insbesondere für die heute fast ausschließlich nur noch zu errichtenden Oberflächenabdichtungen. Lediglich an der Basisabdichtung bleibt es bei der dort bewährten Kombinationsabdichtung, wobei für die mineralische Komponente eine Mindestdicke von 50 cm vorgegeben wird.

Da in der Verordnung selbst die Anforderungen an die technische Ausführung und an die Qualitätskontrollen nur recht grob und generell beschrieben sind, wird zusätzlich der Hinweis gegeben, dass für die Standorterkundung, den Entwurf, die Eignungsprüfungen, die Herstellung und das Qualitätsmanagement von Abdichtungssystemen und deren Komponenten die Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik herangezogen werden können. Dies gibt bei der Festlegung konkreterer Einzellösungen sowohl den Genehmigungsbehörden als auch den Planern und Bauausführenden eine praktische Hilfe.

Die Eignung aller eingesetzten Materialien muss vorab festgestellt werden, die von Kunststoffen und Dichtungskontrollsystemen in bewährter Weise von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), die übrigen von den zuständigen Behörden nach von den Ländern festzulegenden bundeseinheitlichen Anforderungen. Dabei gilt: Das Material ist für eine bestimmte Komponente geeignet, wenn die Funktion der Komponente und des gesamten Systems unter allen äußeren und gegenseitigen Einwirkungen mindestens für 100 Jahre nachgewiesen werden kann.

Mineralische Oberflächenabdichtungen der Deponiekategorie II müssen z.B. einen Durchlässigkeitsbeiwert von kleiner  $10^{-9}$  m/s bei einem Druckgradienten von 30 einhalten. Kann dieser Wert nicht bestimmt werden (z.B. bei der Kapillarsperre, deren Dichtwirkung auf einem anderen Prinzip beruht), ist der Durchfluss durch die Abdichtung im mehrjährigen Mittel auf kleiner 20 mm/a zu begrenzen.

Bei der Oberflächenabdichtung einer Deponie der Klasse II (Deponie für nicht gefährliche Abfälle) wird es möglich sein, auf eine der ansonsten zwei erforderlichen Abdichtungskomponenten zu verzichten, wenn die verbleibende Komponente eine Konvektionssperre ist (z.B. Kunststoffdichtungsbahn-KDB oder Asphalt) und zusätzlich ein Dichtungskontrollsystem eingebaut oder die Rekultivierungsschicht als wirksame Wasserhaushaltsschicht bemessen wird. Letzteres bedeutet insbesondere eine größere Dicke und höhere nutzbare Feldkapazität. Für ehemalige Hausmülldeponien mit großen Anteilen an abbaubaren organischen Abfällen gilt diese Option nur, wenn zusätzlich Maßnahmen zur Beschleunigung der biologischen Abbauprozesse (wie z.B. Bewässerung oder Belüftung) und damit zur Verbesserung des Langzeitverhaltens der Deponie durchgeführt werden.

Bei der Deponieklasse I (für gering belastete, nicht gefährliche Abfälle) kann anstelle der Abdichtungskomponente und der Entwässerungsschicht eine Wasserhaushaltsschicht eingebaut werden, wenn das Sickerwasser nicht anfällt oder vollständig gefasst und in freiem Gefälle aus dem Deponiekörper abgeleitet wird sowie in absehbarer Zeit die Anforderungen der Abwasserverordnung, Anhang 51 für die direkte Einleitung in ein Gewässer einhält.

Der noch im ersten Arbeitsentwurf enthaltene Vorschlag, auch bei Deponien der Klasse III (für gefährliche Abfälle) unter vorgegebenen Bedingungen auf eine der zwei geforderten Abdichtungskomponenten verzichten zu können, wurde zurückgezogen, da er absehbar keine Mehrheit im Bundesrat bekommen würde.

Werden bei der Gestaltung der Deponieoberfläche Abfälle verwertet, so richten sich die Materialanforderungen bei Schaffung einer durchwurzeltten Bodenschicht nach Bodenschutzrecht und bei einer Nutzung der Oberfläche zu technischen Zwecken nach der (zukünftigen) Verordnung zur Verwertung mineralischer Abfälle (vorerst muss das Wasser aus der oberen Entwässerungsschicht einleitfähig sein).

Weitere Änderungen gegenüber bisherigem Recht betreffen die Zuordnungskriterien. Diese werden nun 1:1 an die europäischen Vorgaben angepasst (mit Ausnahme der Regelungen für nicht gefährliche organische Abfälle), wodurch sich einige Erleichterungen ergeben, aber auch einige bisherige Überschreitungsmöglichkeiten entfallen. Zwar ist die Umsetzung der Ratsentscheidung erst zum 1. Februar 2007 in Deutschland in Kraft getreten, doch hätten wohl einige Regelungen davon bei einer europäischen Überprüfung keinen Bestand. Man sehe es positiv: Einige Abfallbesitzer können somit eine „ungerechtfertigte“ Übergangsfrist von ca. 2 Jahren nutzen, welche allerdings mit der IntDepV beendet wird, damit Deutschland nicht in ein Vertragsverletzungsverfahren steuert.

## **Aussicht**

Auch zum zweiten Arbeitsentwurf liegen nun die Stellungnahmen der Länder und privaten Institutionen vor. Der Bund wertet sie derzeit aus, um noch geeignete Anregungen bei der Erstellung des Referentenentwurfs aufzunehmen. Dieser soll im Frühjahr veröffentlicht werden, die offiziellen Anhörungen finden einige Wochen darauf statt. Da die Verordnung der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, ist mit deren Inkrafttreten frühestens gegen Ende 2008 zu rechnen. Aber es soll auf jeden Fall noch in dieser Legislaturperiode sein.

